

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 031 633 60 01

Kellerhals Anwälte
Herr Dr. Beat Brechbühl
Herr Philippe Frésard
Postfach 6916
3001 Bern

1-3-2-2 Verfügungen\20110307-46606-jfsb3k.docx

Bern, 12. April 2011

Verfügung

in der Gesuchssache



SVC Stiftung für das Unternehmertum, Thun

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „SVC Stiftung für das Unternehmertum“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Thun. Stifter sind der Verein „Swiss Venture Club“, die Credit Suisse AG, die BDO AG und die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG.

Die Stiftung (vertreten durch Herrn Dr. Brechbühl und Herr Frésard, Kellerhals Anwälte) ersuchte mit Schreiben vom 15. Oktober 2010 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG). Die Steuerverwaltung des Kantons Bern sicherte der SVC Stiftung für das Unternehmertum am 10. November 2010 eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke unter dem Vorbehalt der Gründung zu. Ein unterzeichnetes Exemplar der Stiftungsurkunde reichte die Institution am 7. März 2011 ein.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung (vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in ASA 58, S. 465 ff.).

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Verfolgung von öffentlichen Zwecken* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen. Die Aufgabe muss dem Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) aufgrund einer gesetzlichen Grundlage obliegen.

Verfolgt eine juristische Person in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke, ist eine Steuerbefreiung nur dann möglich, wenn ihr durch öffentlich-rechtlichen Akt (z.B. Gesetz, Verordnung, Verfügung oder Leistungsvereinbarung) die *Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen* wurde und sie einer gewissen Aufsicht des Gemeinwesens unterliegt. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass die erhobenen Gebühren und Entgelte dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Jedenfalls ist eine Steuerbefreiung immer dann ausgeschlossen, wenn der Endzweck einer juristischen Person in der Gewinnerzielung liegt, selbst dann, wenn dies zugleich öffentlichen Zwecken dient (BGE 131 II 1).

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

III. Erwägungen

Die SVC Stiftung für das Unternehmertum bezweckt gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde die Förderung des Unternehmertums, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in allen Wirtschaftsregionen der Schweiz, sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Sie unterstützt beispielsweise Bestrebungen, Veranstaltungen oder Projekte von Institutionen, Vereinen oder anderen Organisationen, welche den Stiftungszweck fördern bzw. initiiert solche Bestrebungen, Veranstaltungen oder Projekte direkt. Die Tätigkeit der Institutionen, Organisationen usw. können auch international ausgerichtet sein; sofern diese dem Unternehmertum in der Schweiz förderlich sind.

Bund und Kantone wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei. Sie sorgen überdies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft (Art. 94 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR 101). Der Bund erlässt weiter Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 96 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 50 der Verfassung des Kantons Bern (KV BE; BSG 101.1) ist der Kanton Bern dazu angehalten, günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell und regional ausgewogene, leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen. Dabei streben sie unter anderem die Erhaltung existenzfähiger Klein- und Mittelbetriebe an. Dieser Grundsatz wurde durch das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1) entsprechend ergänzt.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 bestätigt die Wirtschaftsförderung Kanton Bern (WFB), dass die SVC Stiftung für das Unternehmertum mit ihrer Tätigkeit den Kanton Bern in der Umsetzung des Verfassungsauftrages im Sinne von Art. 50 KV BE unterstützt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist demnach der Ansicht, dass die SVC Stiftung für das Unternehmertum eine öffentliche Aufgabe – im Sinne des Steuerrechts – erfüllt.

Bei einer Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Organisationen oder Stiftungen, die steuerbefreit sind, ihren Sitz in der Schweiz haben und einem ähnlichen Zweck dienen. Zulässig ist auch eine Fusion mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die StifterInnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

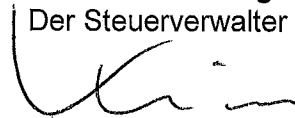
Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die **SVC Stiftung für das Unternehmertum**, mit Sitz in Thun, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab dem **11. Januar 2011 (HR-Eintrag) wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, widerrufen.
3. Neugegründete bzw. –befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte **unaufgefordert** zur Überprüfung zukommen zu lassen.

4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der SVC Stiftung für das Unternehmertum, Thun
 - der Einwohnergemeinde Thun
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS), Bern
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.